



Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAuG
- MI Mischgebiete
 - MK Kerngebiete
 - Überbauober Bereich
 - nicht überbauober Bereich
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAuG
- GFZ Geschosshöhenzahl
- GRZ II Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- ENRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GUTEN UND DIENTLICHEN DER ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9 (1) 5 BBAuG
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sachen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- BAUWEISE, BAULICHEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAuG
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 (1) 3 BBAuG
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- VB Verkehrsberuhigend
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN FÜR DIE VERKEHRSMITTEL UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHEN § 9 (1) 4 BBAuG
- Elektrotrale (Trale)
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 5 BBAuG
- Wasserflächen
- Kanal
- AUSPFLÄCHEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN § 9 (1) 6 BBAuG
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 6 BBAuG
- Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 10
- Schraffur, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichten Gegenstände 4,00 m u. GR fertiger Straße
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.03.82 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/III beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 01.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 28.02.1983

Stadtdirektor i.V.

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 3 4 35

Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

am: A 750/140

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.6.1980)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geodätisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 02.03.1983

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

Heiko

Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Stadt Papenburg

Planungs- und Hochbauamt

Papenburg, den 28.02.1983

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.03.1982 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.12.82 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.12.82 bis 11.01.1983 gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 28.02.1983

Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBAuG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBAuG wurde vom Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 17.02.1983 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 28.02.83

Stadtdirektor i.V.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 65-610-304-89) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt / teilweise genehmigt. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 BBAuG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 27. Mai 1983

Landkreis Emsland

DER OBERKREISDIREKTOR

In Vertretung

Unterschrift

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 30.6.1983 in Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 18 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.6.1983 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 20.7.1983

Stadtdirektor i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ger. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 28.02.1983

Stadtdirektor i.V.

Textliche Festsetzungen

§ 1 (Höhenlage baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, im Kerngebiet (MK) nicht mehr als 0,15 m, im Mischgebiet (MI) nicht mehr als 0,50 m über Bürgersteighöhe liegen.

§ 2 (Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12(1) NBOuO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentliche Verkehrsflächen und an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen liegen.

§ 3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Arkaden bzw. Passagen können an den darüberliegenden Geschossen überbaut werden.

§ 4 (Pflanzgebot)

Im bestehenden Bebauungsplan sind Grünflächen, Straßen und Parkplätze mit Baumbewuchs dargestellt. Für diese Flächen gilt ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBAuG, auch soweit dieses Pflanzgebot auf Privatgrundstücken ausgedehnt ist. Auf den Stellplätzen ist generell pro 5 Einstellplätze ein Baum anzupflanzen. Für die als zu erhaltender Baumbestand dargestellten Einzelbäume gelten die Bindungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBAuG.

§ 5 (Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBAuG Ausnahme zulassen:

- Stellung baulicher Anlagen:
 - Abweichung von der Firstrichtung um 90°
- Zahl der Vollgeschosse:
 - Abweichung um + 1 Geschos

Hinweis:
(Überschneidung mit geltenden Bebauungsplänen)

Soweit Teilbereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 A "Hauptkanal rechts u. lks. zwischen Hoffkanal u. B 70" durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70" überlagert werden, gelten hier die Festsetzungen des B-Planes Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70". Soweit der B-Plan Nr. 45 überlagert wird, gelten hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte I".

Hinweis:
Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 "STADTMITTE III - SÜDLICH B 70" DER STADT PAPENBURG 1. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 45/III/15
Datum: 9. 12. 1982	Gezeichnet: KOOP
	Bearbeitet: DÜTHMANN